

Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke
oder in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Querabspernung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 doppel­seitige
Leitbaken, mit doppel­seitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m;
bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppel­seitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
 erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) Podest und Rollstuhlrampen
sind vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen
sind Voraussetzung für die
Anordnung dieses Plans,
wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

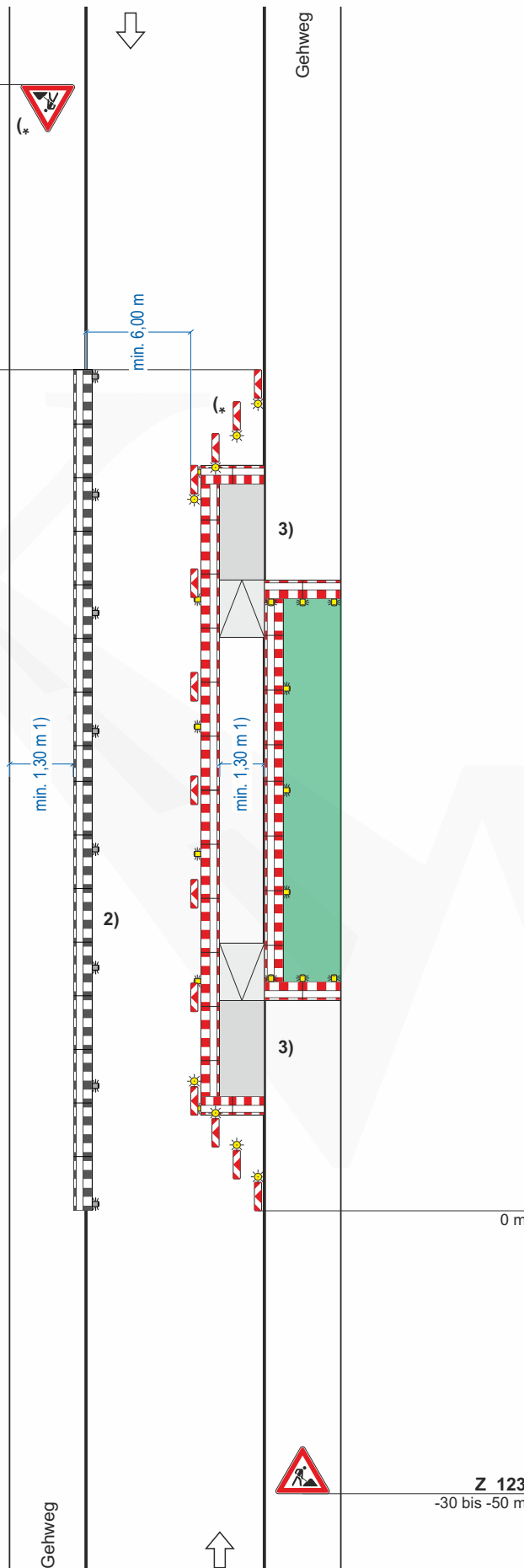
**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



Z 123
-30 bis -50 m

0 m



0 m

Z 123
-30 bis -50 m



www.baustellenmanagement.com

